

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist zwecks besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden.

Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung o.ä. Vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Spielvereinigung Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.
- (2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Wesseling.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, konkret des Fußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung mehrerer Mannschaften im Jugend- und Seniorenbereich, sowohl für Jungen und Mädchen als auch für Damen und Herren, die jeweils an Wettbewerben und Meisterschaftsspielen in verschiedenen Fußballligen teilnehmen und dafür regelmäßig trainieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Namen, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform (E-Mail genügt).
b. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) a. Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden.
c. Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.
- (4) a. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.
b. Die Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich nur nach mindestens 50-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft verliehen werden, mit mindestens 25 Jahren aktiver sportlicher Tätigkeit und/oder Vorstandsarbeit im Verein.
c. Der Vorstand kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein durch einen mit dem Vorstand individuell zu vereinbarenden Beitrag fördern. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds in Form eines unterschriebenen Kündigungsschreibens, das per Post an den Vorstand – vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer – zu richten ist.

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

- (3) Die Kündigung wird ausschließlich rechtswirksam, wenn sie fristgerecht an die jeweils gültige Verwaltungsadresse des Vereins übersandt wird. Maßgeblich ist hierbei die postalische Anschrift, wie sie aktuell über die vereinseigenen Kommunikationsmittel (insbesondere Aushang im Schaukasten oder Veröffentlichung auf der offiziellen Vereins-Homepage) bekannt gemacht wurde.
- (4) Das Verfahren zur Abmeldung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Verfahrensrichtlinien des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV)
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.
- (7) Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt. Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.
- (2) Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

- (5) Können Ausschlussanträge und/oder -Beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.
- (6) Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung festgehalten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig ab dem 01.07. jeden Jahres. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail- Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
 - den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Veröffentlichung über zwei Medien (z.B. Schaukasten, Homepage o.ä.) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Eine gesonderte schriftliche Einladung ist nicht erforderlich. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf das im Einladungsschreiben genannte Datum folgt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und veröffentlicht diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben – (wie oben beschrieben) bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auf den Medien.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen.
- (8) Mitglieder, die aufgrund gesetzlicher Vertretung oder schriftlicher Vollmacht zur Ausübung mehrerer Stimmen berechtigt sind, erhalten entsprechend viele unterscheidbare Stimmkarten (z. B. farblich oder numerisch gekennzeichnet).
- (9) Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.
- (10) a. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
b. Jedes anwesende Mitglied darf insgesamt nicht mehr als drei Stimmen ausüben, einschließlich der eigenen Stimme. Eine weitergehende Stimmhäufung ist ausgeschlossen.
c. Die minderjährigen Mitglieder haben in der Versammlung Anwesenheits- und Rederecht, auch durch die gesetzlichen Vertreter, jedoch kein Stimmrecht. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (11) a. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
b. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung im Rahmen der Tagesordnung im Vorfeld bekannt. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung min. 4 Wochen

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

ununterbrochen dem Verein angehören.

- (13) a. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen:

Der Vorstand informiert alle Mitglieder in Textform entsprechend § 9 Ziffer 3. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das Mitglied in Textform (per Post oder per E- Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Fördermitglieder und Minderjährige (sowie ihre gesetzlichen Vertreter) sind ebenfalls anzuschreiben/über das Verfahren zu informieren, haben jedoch auch in diesem Verfahren kein Stimmrecht.

b. Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 3. innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl und Abwahl des Vorstands
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
11. Bestätigung des Wahlergebnisses des Jugendleiter.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich (E- Mail/Fax genügen nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

§ 12 Vorstand

- (1) a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.
b. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Finanzvorstand,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Jugendleiter (nach erfolgter Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß §12 Punkt 3.f).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter muss der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Finanzvorstand sein.

- (3) a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt ausschließlich im Block, mit Ausnahme des Jugendleiters. Eine Wahl einzelner Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.
c. Die zur Wahl stehenden Personen sind wählbar und dürfen an der Abstimmung über ihre eigene Wahl teilnehmen.
d. Eine Person darf sich bei Wahlen zum Vorstand nicht mit solchen Stimmen wählen lassen, die sie durch gesetzliche Vertretung oder schriftliche Vollmacht für andere Mitglieder ausübt, es sei denn, die Satzung lässt dies ausdrücklich zu.
e. Erzielt bei einer Wahl kein Block die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Blöcken mit den höchsten Stimmenzahlen. Ergibt sich auch in der Stichwahl keine Mehrheit, entscheidet der Versammlungsleiter durch Los zwischen den beiden verbliebenen Blöcken.
f. Der Jugendleiter muss volljährig sein und wird durch die Jugendabteilung des Vereins gemäß der Jugendordnung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, damit der Jugendleiter dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören kann.
g. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

- h. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen. Falls während einer Amtsperiode ein 3. Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, soll zeitnah eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes erfolgen.
- i. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.
- (5) a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.
- b. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 11. Sätze 1-3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- c. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden bei Bedarf per E-Mail oder anderen Medien einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- d. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Audio- (insbesondere als Telefon-) Konferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- e. Der Vorstand kann Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere vom Vereinsregister oder dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
- (9) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
- (11) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.
- (12) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

- (1) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse allein. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.
- (3) a. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
b. Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
c. Falls der Finanzvorstand vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheidet, soll eine sofortige Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Datenschutzordnung

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

- Geschäftsordnung
- und Vereinsheimordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern. Die Jugendordnung sowie die Betragsordnung der Abteilung Jugend des Vereins werden vom Jugendvorstand beschlossen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (3) a) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 16 Auflösung

- (1) a. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

b. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach §

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Verein -



Satzung des Vereins

9 Ziff. 10.) vertreten sind.

d. Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

e. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 11. Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bekanntmachungsblatt für die Auflösung ist der Bundesanzeiger.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ende der Satzung; Wesseling, der xx.xx.xxxx